

Der Begriff der Entmenschlichung und seine Rolle in der feministischen Philosophie*

MARI MIKKOLA

1. EINLEITUNG

In ihrem Text ‚*Human Nature‘ and its role in feminist theory* argumentiert Louise Antony dafür, dass es im Feminismus auch des Humanismus bedarf:

„[...] feministische Theorie muss an eine universale menschliche Natur appellieren, um ihre Kritik an dem, was Frauen unter dem Patriarchat angetan wird, zu formulieren und zu verteidigen und auch um ihre positive Vision von gleichberechtigten und tragenden menschlichen Beziehungen zu fundieren“.¹

In einem anderen Aufsatz erläutert sie diesen Gedanken wie folgt: Um sagen zu können, was am Patriarchat falsch ist, müssen Feministinnen und Feministen das Menschsein der Frauen betonen, indem sie geltend machen, dass diese „essenti-

* Frühere Versionen dieses Textes habe ich an den Universitäten von Cardiff, Göttingen, Hull, Lancaster, Manchester Metropolitan und Nottingham sowie an der Freien Universität Berlin vorgestellt. Ich bin den Anwesenden für ihre konstruktive Kritik, schwierigen Fragen und hilfreichen Vorschläge sehr dankbar. Besonderer Dank geht an David Archard, Thom Brooks, Francesca Bunkenborg, Hilke Hänel, Jules Holroyd, Christine Kley, Simone Miller, Komarine Romdenh-Romluc, Jenny Saul, Mark Sinclair, Alessandra Tanesini, Jon Webber und Garrath Williams.

1 „[...] feminist theory needs an appeal to a universal human nature in order to articulate and defend its critical claims about the damage done to women under patriarchy, and also to ground its positive vision of equitable and sustaining human relationships.“ (Antony 1998: 67). Alle Übersetzungen stammen von Bunkenborg/Miller.

ell Wesen einer bestimmten Art“² (nämlich Menschen) sind, und dass es „angemessene und unangemessene Behandlungsweisen für Wesen dieser Art gibt“³. Antony nutzt Martha Nussbaums bekannten Fähigkeitenansatz (*capabilities approach*), um diese Art des humanistischen Denkens darzustellen. Nussbaum bestimmt zuerst „die wichtigsten das menschliche Leben definierende Funktionen und Fähigkeiten des Menschen“⁴, um das Konzept des Menschen herauszustellen. Daraufhin stellt sie eine Liste von funktionalen Fähigkeiten auf, welche definieren, was für diejenigen, die unter dieses Konzept fallen, als *gutes* Leben zählt. Diese Konzeption eines guten menschlichen Lebens kann dann genutzt werden, um unsere sozialpolitischen Strategien und sozialen Ordnungen auszuarbeiten.

In ihrer Argumentation für einen humanistischen Feminismus greift Nussbaum den Aristotelischen Essentialismus auf und identifiziert zwei mögliche Arten, diesen zu verstehen: als externalistischen Essentialismus, wie er Aristoteles von Bernard Williams zugeschrieben wird, und als internalistischen Essentialismus, wie er Aristoteles von Nussbaum selbst zugeschrieben wird. Ersterer versteht die Frage, was essentiell menschlich ist, als eine „Frage nach naturwissenschaftlichen Tatsachen, nicht nach ethischen Werten“⁵. Der Internalismus dagegen

„[...] etabliert seine Darstellung dessen, was für einen Menschen essentiell ist, durch expliziten Rekurs auf die Normen und Werte, die menschlichen Praktiken innewohnen, und benutzt die Urteile der Menschen darüber, was ihr Leben ‚menschlich‘ macht, um menschliche Charakteristika in essentielle und akzidentelle zu unterscheiden“⁶.

Mit der Wahl dieses Ansatzes macht Nussbaum ihre Absicht explizit, *Mensch* als ein normatives ethisches Konzept zu definieren und nicht auf eine wertneutrale Weise. Essentielle menschliche Charakteristika beinhalten für Nussbaum: Sterblichkeit und Körperlichkeit; die Fähigkeit zu Freude und Schmerz, bestimmte

2 „[E]ssentially beings of a certain kind“ (Antony 2000: 11).

3 „[...] there are modes of treatment that are appropriate, and others that are inappropriate, for beings of this kind“ (ebd. 11).

4 „[...] the most important functions and capabilities of the human being, in terms of which human life is defined“ (Nussbaum 1995b: 72).

5 „[...] matters of natural scientific fact, not of ethical value“ (Nussbaum 1995a: 88).

6 „[...] constructs its account of what is essential to a human being by drawing explicitly on the norms and values embodied in human practices, using human beings’ own judgements about what makes their lives ‚human‘ to sort human characteristics into the essential and the accidental“ (Antony 2000: 14f.).

kognitive Fähigkeiten und die zu praktischem Denken; eine gemeinsame frühkindliche Entwicklung; das Bedürfnis nach Verbundenheit mit anderen, nach Erholung (Spiel) und Lachen (Humor); die Anerkennung, dass wir nicht die einzigen lebenden Kreaturen sind und logische, historische und physische Gesondertheit von anderen.⁷

In ihrer Diskussion des humanistischen Feminismus stimmt Antony nicht mit Nussbaum überein. Sie hat zwar nichts gegen Nussbaums Aristoteles-Interpretation einzuwenden: Für Antony ist es irrelevant, welchen Ansatz (den externalistischen oder den internalistischen) Aristoteles *tatsächlich* vertritt. Ihr Dissens mit Nussbaum liegt vielmehr darin, dass es für sie keinen plausiblen „Begriff der menschlichen Natur“ gibt, der die erforderliche „normative Arbeit“ leisten könnte⁸. Das heißt, im Unterschied zu ihrem eigenen früheren Eintreten für einen Humanismus im Feminismus stellt sich Antony hier auf den Standpunkt, dass es keinen Begriff des Menschen gibt, der verwendet werden könnte, um zu zeigen, wie Frauen im Patriarchat verletzt und entmenschlicht werden, und der positive feministische ethische und politische Forderungen begründen könnte. Insbesondere mit Blick auf Nussbaum argumentiert Antony wie folgt: Erstens muss der Begriff „Mensch“, um ihn in einer genuin inklusiven Weise zu bestimmen, anhand von bestimmten menschlichen Universalien definiert werden. *Prima facie* ist die externalistische Strategie für diese Aufgabe geeignet. Aber sie scheitert, weil die einzigen Merkmale, die einen Anspruch darauf haben, genuin menschliche Universalien zu sein, biologische oder genetische Merkmale sind. Diese haben jedoch keine ethische oder normative Bedeutung. Der Externalismus „liefert [folglich keine] Gründe dafür, ethische Aussagen darüber zu akzeptieren, was Menschen tun oder lassen sollten“⁹. Der Internalismus hingegen macht Werte und Normen zum Teil der Definition des Menschen. Damit steht das erforderliche normative Element zur Verfügung und macht ethische Schlussfolgerungen möglich. „Die entscheidende Prämisse über die menschliche Natur wird jedoch nur für jemanden akzeptabel sein, der bereits im Voraus die darin verkörperten Werturteile teilt“¹⁰. Eine internalistische Definition wird diejenigen nicht überzeugen, die anderer Meinung darüber sind, welche Werte und Normen den Menschen definieren sollten. Die Aussichten, das Konzept auf eine Weise auszu-

7 Vgl. Nussbaum 1995b: 76-79.

8 „[...] there is no plausible notion of human nature“; „normative work“ (Antony 2000: 11).

9 „[...] generate reasons for accepting ethical propositions about what human beings should and should not do“ (ebd. 15).

10 „[...] the crucial premise about human nature will only be acceptable to someone who antecedently endorse the value judgments embodied therein“ (ebd. 16).

buchstabieren, die feministische ethische und politische Forderungen begründen kann, sind also laut Antony nicht vielversprechend. Kurzum: Die Definition wird entweder zu normativ oder nicht normativ genug sein. Und dies untergräbt die Erfolgsaussichten für die Entwicklung eines humanistischen Feminismus: Wir können den Sinn von Entmenschlichung nicht verstehen, wenn wir nicht in der Lage sind, ein genuin inklusives Konzept des Menschen auszubuchstabieren, das normative Ansprüche darüber, wie Frauen als Menschen behandelt oder nicht behandelt werden sollten, unterstützen kann.

Ich bin der Meinung, dass der Feminismus den Humanismus braucht. Aber ich glaube, dass Antony Recht hat, wenn sie behauptet, dass die Aussichten schlecht sind, ein genuin inklusives, ethisch starkes Konzept des Menschen zu entwickeln. Wir können jedoch einen humanistischen Feminismus entwickeln, der verständlich macht, wie das Patriarchat Frauen schädigt, *ohne* auf ein solches Konzept angewiesen zu sein. Zumindest werde ich das hier zu zeigen versuchen. Meine Strategie sieht wie folgt aus: Erstens müssen wir „Mensch“ auf allgemeine externalistische Weise verstehen, als ein Konzept, das die biologische Art Mensch bezeichnet, so wie wir diese Art gemeinhin im Alltag verstehen. Angehörige dieser Art gehören typischerweise zur Gattung *Homo Sapiens*, sie sind federlose Zweibeiner mit bestimmten kognitiven Fähigkeiten (wie Sprache und der Fähigkeit zu rationalem Denken), welche sich unter adäquaten Umweltbedingungen entwickeln.¹¹ Zweitens sehe ich es als unbestreitbare Tatsache an, dass Angehörige dieser Art auf entmenschlichende Weisen behandelt werden können und oft behandelt werden, was sie schädigt. Insbesondere betrachte ich Vergewaltigung, das heißt nicht-einvernehmlichen Sex, als einen paradigmatischen Fall einer solchen Behandlung.¹² Mit diesen beiden Behauptungen als

11 Diese Art wird keine starren Grenzen haben, und es gibt viele schwierige Fragen darüber, wo biologisches Menschsein beginnt und wo es aufhört, die ich hier nicht behandeln werde. Meine Absicht ist nur, an unser alltägliches Denken über Menschen als eine biologische Art anzuknüpfen.

12 Für mich geht es bei Vergewaltigung um nicht-einvernehmlichen Sex. Das heißt nicht, dass wir für jeden vermeintlichen Fall feststellen können, ob definitiv eine Vergewaltigung stattgefunden hat. Immerhin gibt es viele schwierige Fragen dazu, wie „nicht-einvernehmlich“ und „Sex“ zu definieren sind. Diese Schwierigkeiten werden hier beiseitegelassen, da an ihnen für meine Zwecke nichts hängt. Der Punkt ist, dass jeder Fall von nicht-einvernehmlichem Sex Vergewaltigung ist, obwohl es Uneinigkeit darüber geben kann, ob in einigen Fällen Nicht-Einvernehmlichkeit und/oder Sex vorliegen. Ferner sind die Fälle, die ich betrachten werde, klare Fälle von nicht-einvernehmlichem Sex, also auch klare Fälle von Vergewaltigung. Dementsprechend muss ich für meine Zwecke hier nicht alle Probleme hinsichtlich der Definition von

Ausgangspunkt können wir, so meine ich, einen Begriff von Entmenschlichung entwickeln, der nutzbringend angewendet werden kann, um feministische ethische und politische Forderungen zu begründen. Das heißt, wenn es zutrifft, dass Vergewaltigung ein paradigmatischer Fall einer Behandlung ist, die Menschen schädigt, indem sie sie entmenschlicht, kann ich jetzt (i) untersuchen, welches die Hauptmerkmale sind, die Vergewaltigung entmenschlichend machen und (ii) die so gewonnenen Einsichten für eine allgemeine Darstellung von Entmenschlichung als Eigenschaft oder Merkmal von Behandlungsweisen von Menschen verwenden. Mein Vorschlag erfordert es nicht, „Mensch“ als ein normatives ethisches Konzept auszubuchstabieren. Und dennoch kann es die für den Humanismus erforderliche normative Arbeit leisten: Die vorgeschlagene Definition von Entmenschlichung kann verwendet werden, um Behandlungsweisen herauszustellen, die Frauen (genauso wie Männer und Trans-Leute) schädigen, und um die ihnen entsprechenden positiven Erwidern zu entwerfen.

Ich werde wie folgt vorgehen: Im 2. Abschnitt werde ich kurz begründen, warum der Feminismus den Humanismus braucht. In Abschnitt 3 werde ich untersuchen, was Vergewaltigung entmenschlichend macht. Abschließend, in Teil 4, werde ich ein allgemeines Konzept von Entmenschlichung vorschlagen.

2. WARUM HUMANISMUS?

Dass Frauen nicht auf entmenschlichende Weise behandelt werden sollten, ist selbstverständlich. Für Humanismus im Feminismus einzutreten, ist hingegen umstritten. Feministinnen und Feministen haben den Rekurs auf die Menschlichkeit oder die ‚menschliche Natur‘ für die Konzeptualisierung ethischer und politischer Visionen oft als, in Antonys Worten, „konzeptuelle Niete“ und „unweigerlich schädlich“ betrachtet¹³. Erstens, so behauptet sie, traten eine Reihe von Philosophen (unter ihnen Aristoteles, Rousseau und Kant) für Gleichheit unter allen Angehörigen der Menschheit ein, schlossen Frauen aber weiterhin aus (oder betrachteten sie zumindest als defizitäre Angehörige der Menschheit).

Vergewaltigung lösen. Weiterhin ist festzuhalten, dass ich Vergewaltigung, obwohl ich von Männern an Frauen begangene Fälle betrachten werde, als einen wesentlich gender-neutralen Begriff verstehe. Jede oder jeder, der oder die nicht-einvernehmlichem Sex unterworfen wird, wird vergewaltigt, unabhängig von ihrem oder seinem biologisches Geschlecht oder Gender.

13 „[H]uman nature“, „conceptually bankrupt“, „inevitably pernicious“ (Antony 1998: 67).

Zweitens wurden bestimmte gesellschaftliche Rollen und dem Geschlecht zugeschriebene Verhaltensweisen allzu oft mit dem Verweis auf unsere vermeintliche ‚menschliche Natur‘ erklärt und gerechtfertigt. Im Gegensatz dazu sind feministische ethische und politische Forderungen heute gemeinhin in den sozialen Konzepten von Gender und Frau verankert. Feministinnen und Feministen unterscheiden üblicherweise das biologische oder anatomische Geschlecht eines Menschen (biologisch weiblich/männlich) von dessen sozial erworbenem und sozial hervorgebrachtem Geschlecht oder Gender (Frau-Sein/Mann-Sein).¹⁴ Da Biologie nicht Bestimmung ist und unsere sozial erworbenen Merkmale bzw. kulturell hervorgebrachten Rollen veränderbar sind, sollten Feministinnen und Feministen sich auf Letzteres konzentrieren – auf das, was uns zu Frauen und Männern mit zugeschriebenen Geschlechtseigenschaften macht. Das zugrunde gelegt, können wir sozialpolitische Strategien ausarbeiten, die die schädigenden Effekte unseres sozial konstruierten Geschlechts unterbinden und soziale Verhältnisse anvisieren, welche die Gender-Formierung insgesamt untergraben. Im Verlauf der letzten dreißig Jahre feministischer Theorie ist es üblich geworden, die Gender-Kategorien „Männer“ und „Frauen“ als *die* relevante Klassifikation zu behandeln.

Im Gegensatz zu dieser dominanten Sichtweise denke ich, dass Feministinnen und Feministen ihren Rekurs auf Gender aufgeben sollten. Mein Eintreten für den Humanismus ist teilweise pragmatisch begründet: Ich bin die (wie ich sie nennen werde) „Gender-Kontroverse“ leid. Kurz gesagt: Gender wird als sozial konstruiert bezeichnet, aber anzugeben, worin die „soziale Konstruktion von Gender“ besteht, ist eine große feministische Kontroverse. Es gibt keine Einigkeit in dieser Frage.¹⁵ Meiner Ansicht nach ist es nicht möglich, Definitionen von Gender und Frau anzugeben, welche diese in irgendeinem Sinn als sozial konstruiert auffassen und denen alle zustimmen können, und die für die Begründung positiver feministischer Visionen produktiv gemacht werden können. Die Probleme, die hier aufeinandertreffen, entsprechen dabei, laut Antony, den Problemen, denen sich auch Nussbaums internalistische Definition des *Menschen* gegenübergestellt sieht. Die Konzepte „Gender“/„Frau“ sind soziale, nicht biologische. Aus diesem Grund sind bestimmte Normen und Werte in ihre Definitionen eingelassen. Feministinnen und Feministen sind sich jedoch uneins darüber, welche Werte und Normen in diese Konzepte Eingang finden sollten. Deshalb wer-

14 Anmerkung der Übersetzerinnen: Da es im Deutschen keine mit der englischen Sex/Gender-Trennung vergleichbare klare begriffliche Unterscheidung gibt, werden im Folgenden die Begriffe „biologisches Geschlecht“ und „Gender“ verwendet.

15 Für eine Diskussion siehe meinen Beitrag *Feminist Perspectives on Sex and Gender* (2008); bezüglich unterschiedlicher Verständnisse von „sozialer Konstruktion“ vgl. Haslanger 1995.

den die zahlreichen Definitionen nur für jene überzeugend sein, die sich bereits im Voraus darüber einig sind, welche die relevanten und wichtigen Werte und Normen sind; es gibt keine objektiv gegebenen Tatsachen zur Klärung dieser Angelegenheit. Gender-Konzepte sind in der feministischen Theorie ungeheuer umstritten und waren dies auch in den letzten dreißig Jahren. Und deshalb meine ich, angesichts der Tatsache, dass die Gender-Kontroverse so unlösbar ist, wären Feministinnen und Feministen gut beraten, ihren Rekurs auf Gender bzw. das Frau-Sein aufzugeben. Es scheint mir in der Tat eine schlechte Strategie zu sein, feministische ethische und politische Forderungen auf solch umstrittene Konzepte zu gründen.

Darüber hinaus nimmt der feministische Gender-Fokus nicht in den Blick, worauf es wirklich ankommt: Wenn Frauen auf benachteiligende und schädigende Weise behandelt werden, so werden sie (wie Antony es ausdrückt) „auf Weisen behandelt, welche die volle Entwicklung ihrer *menschlichen* Fähigkeiten verhindern oder behindern“¹⁶. Das scheint mir unmittelbar richtig. Es gibt also einige Behandlungsweisen, die für Angehörige unserer biologischen Art unangemessen sind, ganz unabhängig von deren biologischem Geschlecht und Gender. Ein Beispiel hierfür ist Vergewaltigung: Meiner Meinung nach ist diese nicht schädlich für Frauen *als* Frau und Männer *als* Mann. Sie ist in erster Linie und vor allem schädlich für beide *als* Mensch. Deshalb meine ich, dass der Humanismus, nicht Gender, im Zentrum des Feminismus stehen sollte. Das bedeutet nicht, dass wir Gender-Konzepte abschaffen sollten oder dass wir nicht über Frauen und Männer reden können. Mein Punkt ist lediglich, dass Gender, obwohl es für die Analyse unserer sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Verhältnisse zu berücksichtigen wichtig ist, nicht das Fundament und die Grundlage zur Stützung feministischer ethischer und politischer Forderungen sein sollte. Gender sollte also nicht der Kern des Feminismus sein.

3. VERGEWALTIGUNG ALS ENTMENSCHLICHEND

Für mich ist Vergewaltigung ein paradigmatischer Fall entmenschlichender Behandlung.¹⁷ Um dies darzulegen, werde ich mich auf zwei neuere Argumente

16 „[...] treated in ways that prevent or impede the full development of their *human* capacities“ (Antony 1998: 85).

17 Nicht alle teilen diese Ansicht: Baber 2002 etwa argumentiert, dass gewisse Arbeiten schädlicher sind als Vergewaltigung. Vergewaltigung sei nur eine vorübergehende Schädigung des Opfers, wohingegen insbesondere schlechte und Niedriglohnarbeit, zu

konzentrieren in Bezug auf das, was Vergewaltigung entmenschlichend macht: das „Verdinglichungsargument“ von John Gardner und Stephen Shute (2000) und das „Seelenmordargument“ von David Archard (2007b). Ich denke, dass Archards Argument plausibler und präziser trifft, was Vergewaltigung entmenschlichend macht, und letztendlich werde ich mein allgemeines Konzept der Entmenschlichung unter Rückgriff auf Archard entwickeln. Aber zunächst: Was fehlt in Gardners und Shutes Darstellung?

3.1 Das Verdinglichungsargument

Gardner und Shute argumentieren, dass Vergewaltigung verwerflich ist, weil der Vergewaltiger¹⁸ sein Opfer *verdinglicht*, indem er es als bloßes Ding oder Instrument zur Einlösung seiner eigenen Zwecke behandelt. Es kommt uns als Person ein bestimmter Wert zu, dank dessen „ein Umgang mit Menschen, der sie nicht gleichzeitig in diesem Wert anerkennt, bedeutet, sie als etwas anderes zu behandeln denn als Mensch. Es bedeutet, sie als Dinge zu behandeln“¹⁹. Das entspricht der bekannten Kantischen Perspektive: Man sollte andere nicht als bloßes Mittel zum Zweck, sondern als Zweck an sich selbst behandeln. Und Vergewaltigung verletzt dies, indem sie das Opfer verdinglicht. In Anlehnung an Nussbaums Diskussion zu Verdinglichung (1995c) behaupten die Autoren, dass der Vergewaltiger das Opfer verdinglicht, indem er sie oder ihn *instrumentalisiert*: Indem er eine Person als ein *bloßes* Hilfsmittel oder Instrument für seinen eigenen Zweck behandelt. Durch die Herabsetzung zum „bloßen Gebrauch“ eines

der manche Frauen gezwungen werden, Langzeitschäden mit sich brächten. Im Gegensatz dazu, einer schlimmen Arbeit nachzugehen, hielte Vergewaltigung das Opfer nicht davon ab, „andere Zielen zu verfolgen, die in seinem [sic] Interesse sind“ (Baber 2002: 308). Es trifft sicherlich zu, dass Vergewaltigung nicht von allen Opfern auf dieselbe Weise erlebt wird, und dass Vergewaltigungen, beispielsweise in Abhängigkeit von der mit ihr verbundenen Brutalität, unterschiedlich viel Schaden anrichten. Ich bin aber der Überzeugung, dass Vergewaltigung, unabhängig von der Erfahrung der Opfer, *per se* entmenschlichend ist, weil nicht-einvernehmlichem Sex unterworfen zu werden immer ein schwerwiegendes Unrecht und eine moralische Verletzung ist.

18 Nicht alle Vergewaltigungen werden von Männern begangen. Da in den im Weiteren behandelten Fällen jedoch immer Männer die Täter sind, wird hier ausschließlich die männliche Form „Vergewaltiger“ verwendet (vgl. auch Fußnote 13).

19 „To use people without at the same time respecting this [worth] involves treating them as something other than people“ (Gardner/Shute 2000: 203f.).

anderen verweigert Vergewaltigung dem Opfer das Personsein, was sie buchstäblich „entmenschlichend“ macht.²⁰

Diese Ansicht lässt jedoch einiges zu wünschen übrig: Erstens entsprechen viele Vergewaltigungen nicht diesem Modell von Entmenschlichung und trotzdem verstehen wir sie als entmenschlichend; zweitens bin ich nicht überzeugt davon, dass Vergewaltigung notwendigerweise Instrumentalisierung im Sinne Gardners und Shutes beinhaltet. Die Autoren sehen Vergewaltigung als entmenschlichend an, weil sie der rein instrumentelle Gebrauch einer Person sei. Sie sagen zwar nicht explizit, dass Vergewaltigung entmenschlichend ist, weil sie der rein instrumentelle Gebrauch einer Person *zu sexuellen Zwecken* ist. Diese Ansicht müssen sie allerdings vertreten – ansonsten können sie die moralische Falschheit von Vergewaltigung nicht von der moralischen Falschheit anderer rein instrumenteller Behandlungsweisen von Personen unterscheiden, was sie aber eindeutig tun wollen. Betrachten wir ihr Beispiel der „harmlosen Vergewaltigung als bloße Vergewaltigung“. Obwohl Vergewaltigung normalerweise physisches, psychologisches und/oder emotionales Leid mit sich bringt, müsse dies nicht so sein – dieses sei lediglich eine Begleiterscheinung von Vergewaltigung. Dieses Beispiel fängt also genau das ein, was, dieser Perspektive zufolge, an Vergewaltigung moralisch falsch ist:

„Wenn auch selten, so ist es doch möglich, dass ein Vergewaltiger kein Leid erzeugt. Im Falle, dass sie unter Drogen stand oder während der Vergewaltigung bis zur Bewusstlosigkeit betrunken war und der Vergewaltiger ein Kondom verwendet hat, könnte das Opfer die Tatsache, dass sie vergewaltigt wurde, niemals bemerken [...] dann ist uns ein Opfer gegeben, dessen Leben sich durch die Vergewaltigung nicht zum Schlechteren, ja, das sich überhaupt nicht verändert hat. Sie „fühlt“ sich nicht „vergewaltigt“. Sie hat keine Gefühle in Bezug auf den Vorfall, weil sie nichts von ihm weiß [und] er nie ans Tageslicht gelangen wird“.²¹

Angesichts der Auffassung von Gardner und Shute darüber, worin die moralische Falschheit von Vergewaltigung besteht, müssen sie vertreten, dass dieser Fall den rein instrumentellen Gebrauch von Personen beinhaltet – der Vergewal-

20 Vgl. ebd. 205.

21 „It is possible, although unusual, for a rapist to do no harm. A victim may be forever oblivious to the fact that she was raped, if, say, she was drugged or drunk to the point of unconsciousness when the rape was committed, and the rapist wore a condom [...] we have a victim of rape whose life is not changed for the worse, or at all, by the rape. She does not [...], feel violated“. She has no feelings about the incident, since she knows nothing of it [and][...] the incident never comes to light at all“ (ebd. 196).

tiger muss das Opfer als ein bloßes Mittel zu seinem Zweck gebrauchen. Vergleichen wir nun den Fall der bloßen Vergewaltigung mit einem Fall, der Archards nicht-einvernehmlichem Mundabstrich ähnlich ist.²² Stellen wir uns eine vergleichbare Situation vor, in welcher der Täter für einen anderen Zweck von seinem Opfer bloßen Gebrauch macht; das Opfer wird beispielsweise betäubt und einem Mundabstrich unterzogen, damit seine DNA für wissenschaftliche Zwecke entnommen werden kann, obwohl es der Entnahme (aus welchen Gründen auch immer) nicht zugestimmt hat. Dies geschieht in einer Weise, die keine physischen Spuren zurücklässt, und das Opfer wird niemals erfahren, was ihm passiert ist. Die Person wurde als ein bloßes Instrument behandelt. In dieser Hinsicht entspricht das Beispiel also dem Fall der bloßen Vergewaltigung und die beiden Beispiele sind in diesem Sinne moralisch ununterscheidbar. Gardner und Shute weisen dies jedoch zurück: Es geht ihnen ausdrücklich darum, das spezifisch Falsche an Vergewaltigung herauszustellen, das sie moralisch von anderen scheußlichen Verbrechen unterscheidet. Und diese Unterscheidung kann nur in Hinblick auf ihre jeweiligen Zwecke vorgenommen werden: Der Zweck des Mundabstrichs ist die DNA-Entnahme, der des Vergewaltigungsfalls ist „sexuelles Vergnügen“²³. Gardner und Shute müssen also sagen, dass das moralisch Falsche einer Vergewaltigung im schieren Gebrauch einer Person für sexuelle Zwecke liegt. Der altbekannte bloße Gebrauch (unabhängig vom Zweck) wird es allein also nicht tun.

Unter Berücksichtigung dieser Qualifizierung wird ihr Bild des Vergewaltigers zu Rae Langtons sexuellem Solipsisten. Der bloße sexuelle Gebrauch von Personen entmenschlicht diese; er macht aus Menschen Dinge. Laut Langton begreift diese Art von sexuellen Solipsisten nicht, dass Frauen in sexuellen Kontexten keine Dinge sind: Sie behandeln Frauen „als bloße Körper, als bloß sinnliche Erscheinungen, als unfrei, als Dinge, die man in Besitz nehmen kann, als Gegenstände von rein instrumentellem Wert“²⁴. Und es ist das sexuelle Begehren der Solipsisten, aufgrund dessen sie diese verdinglichende Haltung zum Objekt ihres Begehrens an den Tag legen, das Frauen auf diese Weise instrumentalisiert. „Sie betrachten eine Person, als wäre sie ein Ding, als wäre sie nicht mehr als ein Körper, nicht mehr als ein gut arrangiertes Bündel aus Augen, Lippen, Gesicht,

22 Vgl. Archard 2007a.

23 „[S]exual pleasure“ (Gardner/Shute 2000: 204).

24 „[...] mere bodies, as merely sensory appearances, as not free, as items that can be possessed, as items whose value is purely instrumental“ (Langton 1995: 153).

Brüsten, Hintern und Beinen“²⁵. In dieser Perspektive behandelt der Vergewaltiger eine Person als *Sexualobjekt*, das lediglich als Mittel für seine sexuellen Zwecke dient. Selbstverständlich sind Frauen allerdings mehr als Sexualobjekte, die zur sexuellen Befriedigung gebraucht werden können.

Im Folgenden soll die Praxis, Vergewaltigung als Mittel der Kriegsführung einzusetzen, beleuchtet werden, um zu verstehen, was an der eben dargestellten Sichtweise problematisch ist. In der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo), um den Fokus auf einen Kontext zu beschränken, ist die Vergewaltigung von Zivilistinnen und Zivilisten durch Kombattanten eine *systematische* Praktik, in der nicht-einvernehmlicher Sex als Teil der Kriegsführung eingesetzt wird „für eine Vielzahl von Absichten, unter ihnen Einschüchterung, Erniedrigung, politischer Terror, Informationsbeschaffung, Belohnung der Soldaten und ‚ethnische Säuberung‘“²⁶. Vergewaltigungen sind ein integraler Bestandteil der Übergriffe auf Gemeinschaften, bei denen Kombattanten/Soldaten auch Zivilistinnen und Zivilisten töten oder verletzen und ihren Besitz zerstören.²⁷ Vergewaltigung wird genutzt, „um Gemeinschaften durch Terror dazu zu bringen, dass sie die Kontrolle (durch die Kombattanten/Soldaten) akzeptieren, oder um sie für tatsächliche oder vermeintliche Unterstützung gegnerischer Kräfte zu bestrafen“²⁸. Vergewaltigung zielt darauf ab, „Kontrolle über Zivilisten und deren Territorium zu gewinnen oder aufrechtzuerhalten“²⁹, insbesondere durch die Terrorisierung und Erniedrigung von Frauen, welche in diesem kulturellen Kontext als die Repräsentantinnen ihrer Gemeinschaften angesehen werden. So werden Frauen und Kinder zum Beispiel oft öffentlich vor den Augen ihrer Ehemänner und Eltern vergewaltigt.

25 „[...] view a person as thing like [...] as being nothing more than a body, nothing more than a conveniently packed bundle of eyes, lips, face, breasts, buttocks, legs“ (ebd. 165).

26 Amnesty International 2005: 1. „[...] for a variety of purposes, including intimidation, humiliation, political terror, extracting information, rewarding soldiers, and ‚ethnic cleansing‘“ (Human Rights Watch 2005:1).

27 Ich werde von Kombattanten und Soldaten sprechen, ohne zu differenzieren, wen (Soldaten/Kombattanten) ich im Sinne habe. Das schuldet sich der Tatsache, dass die Situation in der DR Kongo durch die vielen verschiedenen sich einander bekämpfenden Fraktionen extrem komplex ist. Es macht tatsächlich keinen Unterschied, da von allen Gruppierungen berichtet wird, dass sie Kriegsvergewaltigung praktizieren.

28 „[...] to terrorize communities into accepting [the combatants’/soldiers’] control or to punish them for real or supposed aid to opposed forces“ (Human Rights Watch 2002).

29 „[...] win or maintain control over civilians and [their] territory“ (ebd.).

In diesem Kontext scheinen die Täter von Vergewaltigung ihre Opfer nicht primär für sexuelle Zwecke, sondern zum Führen eines Krieges zu benutzen. Zwar benutzen die Täter, die Kriegsvergewaltigungen begehen, ihre Opfer zweifellos als bloße Mittel für ihre eigenen Zwecke; aber angesichts der Absichten, für welche diese Vorgehensweise eingesetzt wird, scheint dieser Zweck nicht sexuell zu sein. Folglich passt der Kriegsvergewaltiger einfach nicht in das Bild des Vergewaltigers als sexuellem Solipsisten. Das Verdinglichungsargument besagt, dass Vergewaltigung wegen des schieren Gebrauchs, das der Vergewaltiger von seinem Opfer für sexuelle Zwecke macht, entmenschlicht. Dies trifft jedoch nicht, was an Kriegsvergewaltigung entmenschlichend ist: Der Kriegsvergewaltiger benutzt sein Opfer zwar als ein bloßes Hilfsmittel oder Instrument, aber *nicht* (ausschließlich) für sexuelle Zwecke. Sex stellt sich letztlich als nachrangig für diese Praktik heraus. Die Opfer werden vielmehr für andere Zwecke der Vergewaltiger, die mit der Kriegführung zusammenhängen, instrumentalisiert. Die Unterscheidung zwischen sexuellen und sexualisierten Zwecken verdeutlicht diesen Punkt. Erstere meinen Zwecke, die direkt mit Sex zu tun haben, wie beispielsweise sexuelle Befriedigung. Letztere hingegen zielen auf Instrumentalisierung anhand von sexuellen Mitteln für irgendwelche anderen Zwecke. Genau das scheint in Fällen von Kriegsvergewaltigung zu geschehen: Sexuelle Mittel werden eingesetzt, um Zwecke zu erreichen, die mit Kriegführung zusammenhängen. Weil das Verdinglichungsargument darauf baut, dass es sich bei Vergewaltigung um Instrumentalisierung für sexuelle Zwecke handelt, gelingt es ihm nicht, das Unrecht zu berücksichtigen, das dem Opfer einer Kriegsvergewaltigung angetan wird. Selbst wenn also der bloße Gebrauch von Personen für sexuelle Zwecke entmenschlichend ist, ist es nicht das, was Kriegsvergewaltigung entmenschlichend macht.

Vergewaltigung bringt darüber hinaus nicht notwendigerweise Instrumentalisierung, so wie sie von Gardner und Shute verstanden wird, mit sich: Die *Art* der sich vollziehenden Instrumentalisierung besteht nicht unbedingt darin, dass Personen *wortwörtlich* als Dinge behandelt werden. Wiederum ist es aufschlussreich, einen Blick auf die Kriegsvergewaltigungen in der DR Kongo zu werfen, wo Frauen vergewaltigt werden, weil sie (unter anderem) als Repräsentantinnen ihrer Gemeinschaften und Garantinnen von deren Erhalt betrachtet werden. Angesichts dieser Tatsache und der Ziele von Kriegsvergewaltigung scheint der Kriegsvergewaltiger das Opfer nicht als Ding wahrzunehmen. Frauen werden hier vielmehr als Personen mit Zielen, Lebensplänen und einem Anspruch auf Wohlbefinden betrachtet; Vergewaltigung als Kriegspraktik zielt gerade darauf ab, diese Aspekte des Lebens von Frauen zu konterkarieren, dabei ganze Gemeinschaften zu zerstören und es für die Menschen extrem schwer zu machen,

diese wieder aufzubauen. Die Opfer von Kriegsvergewaltigung werden nicht wie leblose Dinge behandelt, die es einfach zu zerstören gilt, so wie Wohnstätten und Dörfer. Tatsächlich ähneln Kriegsvergewaltiger eher sadistischen Vergewaltigern, die wollen, dass ihre Opfer sich wehren und somit bestätigen, dass sie Subjekte und gerade nicht leblose Dinge sind. Eine Form von Autonomiebekräftigung ist eines der zentralen Merkmale sadistischer Vergewaltigung.³⁰ Auch in Kriegsvergewaltigungen wird das Personsein von Frauen insofern bestätigt, als ihre gesellschaftliche Rolle als Repräsentantinnen der Gemeinschaft anerkannt wird; dies ist eine notwendige Voraussetzung für die Verletzung ihres Personseins. Die Situation ähnelt David Sussmans jüngster Beschreibung jener Formen der Folter (wie etwa jene, die in Abu Ghraib stattfanden), bei denen das Opfer zum Komplizen seiner eigenen Misshandlung wird: Folter „beinhaltet nicht nur die Beleidigungen und Verletzungen, die auch bei anderen Formen der Gewalt zu finden sind, sondern ein Unrecht, das am besten als Erniedrigung zu bezeichnen ist, weil es die eigene Beteiligung des Opfers ausnutzt.“³¹ Leblose Objekte können sich nicht an ihrer eigenen Misshandlung beteiligen, das können nur Personen oder Subjekte mit Handlungsfähigkeit. Folglich setzt jene Art des schieren Missbrauchs der Opfer von Kriegsvergewaltigungen voraus, dass diese Subjekte mit Lebensplänen und bestimmten gesellschaftlichen Rollen sind. Und darauf, genau das auszubeuten, zielt das vom Vergewaltiger begangene Unrecht ab.

3.2 Das Seelenmordargument

Um dem, was eine Vergewaltigung entmenschlichend macht, näherzukommen, werde ich mich stattdessen auf Archards Darstellung konzentrieren, welche die Unrechtmäßigkeit von Vergewaltigung darin sieht, dass diese „eine untragbare Verletzung bzw. Beschädigung unseres legitimen Interesses ist, das zu schützen, was zentral für unser Personsein ist“³². Um diese Behauptung detaillierter zu erläutern, unterscheidet er zunächst zwischen dem Verletzenden, der Schädlichkeit und der Unrechtmäßigkeit einer Handlung: Das „Verletzende“ bezeichnet das Leiden, die Schmerzen und das Ablehnen der Handlung; „Schaden“ das Übergehen von Interessen; und das „Unrecht“ das unhaltbare (unentschuldbare und un-

30 Vgl. hierzu Langton 2009.

31 Vgl. Sussman 2005: 30. Vielen Dank an Garrath Williams für den Hinweis auf diesen Artikel.

32 „[...] an indefensible harming of a legitimate interest in safeguarding what is central to our personhood“ (Archard 2007b: 390).

verantwortliche) Übergehen von Interessen.³³ Archard behauptet, dass die Verletzung zwar die Unrechtmäßigkeit von Vergewaltigung belegen kann, dafür aber nicht konstitutiv ist. Um das nachzuvollziehen, muss man zwischen den definierenden und den erschwerenden Schädigungen unterscheiden. Erstere sind Schäden, die dem Opfer in *jedem* Fall angetan werden; letztere sind „zusätzliche [Schäden], die auf die Besonderheiten jeder einzelnen Vergewaltigung (wie Gewalt oder Brutalität) und die Umstände, unter denen sie begangen wurde, oder auf andere Eigenschaften des Opfers oder seiner Gesellschaft zurückzuführen sind“³⁴. Die erschwerenden Schäden der Vergewaltigung verschlimmern die mit einer Vergewaltigung grundlegend einhergehenden Schädigungen und machen die Vergewaltigung somit für das Opfer schlimmer. Deshalb „entspricht das, was das wesentliche Unrecht eines jeden Vergewaltigungsakts ausmacht, den grundlegenden, direkten und unverzeihlichen Schädigungen, die sie verursacht.“³⁵

Da Schaden als das Übergehen von Interessen definiert ist, müssen nun die Interessen bestimmt werden, welche durch die Vergewaltigung auf unhaltbare Weise verletzt werden. Archard stellt zwei Modelle vor, wie Interessen verstanden werden können: das Netzwerkmodell und das räumliche Modell. Joel Feinberg diskutiert ersteres. Alle Personen haben irgendwelche „letzte[n] Ziele und Bestrebungen“³⁶; und es gibt gewisse Wohlfahrtsinteressen, die allgemeine, oft unverzichtbare Mittel für die Förderung solch weitergehender hintergründiger Ziele und Bestrebungen darstellen³⁷. Sie entsprechen minimalen, grundlegenden Voraussetzungen für das Wohlergehen eines Menschen und umfassen mindestens:

„[...] die Fortdauer des eigenen Lebens für eine voraussehbare Zeitspanne und das Interesse an der eigenen physischen Gesundheit und Vitalität, die Integrität und normale

33 Vgl. Archard 2007b: 378. In Archards Typologie wäre die harmlose Vergewaltigung nach Gardner/Shute nicht schadlos, sondern schmerzlos, da das Opfer keine Leiden oder physische Schmerzen erfuhr. Damit der Fall der bloßen Vergewaltigung für Archard schädlich ist, müssen einige der Interessen des Opfers übergangen worden sein. Und nach Archards Ansicht können die Interessen des Opfers, obwohl diesem die Vergewaltigung nicht bekannt ist und es nicht das Gefühl hat, dass seine Interessen verletzt wurden, übergangen worden sein.

34 „[...] additional and due to particular features of individual rape [like violence or brutality], to the circumstances in which it was committed, or to other features of the victim or her society“ (ebd. 380).

35 „[...] the essential wrong of any instance of rape is the set of indefensible core direct harms it causes.“ (Ebd. 382).

36 „[U]ltimate goals and aspirations“ (Feinberg 1984: 37).

37 Vgl. ebd. 42.

Funktionsfähigkeit des eigenen Körpers, die Abwesenheit von stark belastenden Schmerzen, von Leid oder auffälligen Entstellungen, minimale intellektuelle Aktivität, emotionale Stabilität, die Abwesenheit unbegründeter Angst und Verbitterung, die Fähigkeit, sich normal am gesellschaftlichen Umgang zu beteiligen und Freundschaften zu unterhalten, ein wenigstens minimales Einkommen und finanzielle Sicherheit, eine tolerierbare soziale und physische Umwelt, ein gewisses Maß an Freiheit vor Eingriffen und Zwang.“³⁸

Diese Interessen bilden ein ganzes Netzwerk von Interessen, die Bestandteile des persönlichen Wohlergehens sind. Im Gegensatz zum Netzwerkmodell befürwortet Archard das räumliche Modell, welches Interessen so versteht, „dass sie einen Raum einnehmen, über den das Selbst oder das Personsein definiert werden kann, und die wichtigsten Interessen sind jene, die einer Person oder dem Selbst am nächsten sind bzw. ihren Kern ausmachen“³⁹ – die wichtigsten Interessen sind also die, die definieren, *wer wir sind*. Vergewaltigung als Verletzung solcher Interessen zu verstehen, passt laut Archard dazu, dass Vergewaltigungsopfer die Vergewaltigung als „Seelenmord“ und äußerste „Verletzung des Selbst“ beschreiben⁴⁰. Ferner haben die Interessen, die den Kern des Selbst ausmachen, mit Sexualität zu tun. Für Archard gilt: „[W]enn unsere Sexualität ein Interesse ist, das definiert, wer und was jeder von uns ist, dann liegt es im Zentrum unserer Identität. Daraus folgt, dass Vergewaltigung etwas angreift und beschädigt, dass wesentlich für unser Sein und unser Personsein ist“⁴¹. Vergewaltigung ist entmenschlichend, insofern sie Seelenmord ist und das Selbst verletzt. Diese Ansicht stützt sich auf Shafer und Frye, die annehmen, dass es einen die Person definierenden Bereich gibt, bestehend aus dem „physischen, emotionalen, psycho-

38 „[...] Continuance for a foreseeable interval of one’s life, and the interests in one’s own physical health and vigor, the integrity and normal functioning of one’s body, the absence of absorbing pain and suffering or grotesque disfigurement, minimal intellectual activity, emotional stability, the absence of groundless anxieties and resentments, the capacity to engage normally in social intercourse and to enjoy and maintain friendships, at least minimal income and financial security, a tolerable social and physical environment, a certain amount of freedom from interference and coercion.“ (Ebd. 37).

39 „[...] to occupy a space which helps to define the self or personhood, and the most important interests are those that are the closest to, are at the core of, a person or the self“ (Archard 2007b: 387).

40 Ebd. 388, 390.

41 „[...] if our sexuality is an interest which defines who and what each of us is, then it is at the very heart of our self-identity. In consequence, rape attacks and damages something crucial to our being and personhood“ (ebd. 388).

logischen und intellektuellen Raum, in dem [die Person] lebt“⁴². Für sie dringt Vergewaltigung in diesen die Person definierenden Bereich ein und greift ihn an, indem die autonome Fähigkeit des Opfers zur Zustimmung nicht respektiert wird, was dem „gefährlich nahe kommt, die Person selbst mit Füßen zu treten“⁴³. Archard geht davon aus, dass Vergewaltigung sich dadurch auszeichnet, das Zentrum dieses Bereichs zu missbrauchen: das sexuell verkörperte Selbst. Und dies kommt laut Jean Hampton (1999) einer moralischen Verletzung gleich: Für Archard ist nach Hampton das Übergehen des Interesses an sexueller Integrität eine moralische Verletzung, insofern sie die „Verwirklichung und Anerkennung des Wertes des Opfers“ beschädigt⁴⁴, wobei Wert im Kantischen Sinn als die Würde verstanden wird, die wir als Zweck-an-uns-selbst besitzen. Obwohl weder Archard noch Hampton diese Terminologie verwenden, finde ich es nützlich, diese Schädigung als einen Mangel an achtungsvoller Anerkennung (*recognition respect*) zu bezeichnen. Solche Achtung beinhaltet, in „seinen Überlegungen einige Besonderheiten des betreffenden Dings [angemessen abzuwägen] und entsprechend zu handeln“⁴⁵. Das Objekt achtungsvoller Anerkennung ist eine Tatsache, die „man in seinen Überlegungen berücksichtigen sollte“⁴⁶. Ein Fehlen achtungsvoller Anerkennung beinhaltet also das Versäumnis, ein bestimmtes Faktum eines Dings sowohl in den eigenen Überlegungen als auch im eigenen Verhalten angemessen zu berücksichtigen. Der Vergewaltiger versäumt es in seinem Verhalten folglich, der Tatsache, dass das Interesse des Opfers an sexueller Integrität nicht verletzt werden sollte, angemessene Bedeutung beizumessen.⁴⁷

42 „[...] the physical, emotional, psychological and intellectual space [the person] lives in“ (Shafer/Frye 1981: 338).

43 „[...] comes dangerously [...] close to treading upon the person itself“ (ebd. 338).

44 „[...] the realization and acknowledgement of the victim’s value“ (Hampton 1999: 123).

45 „[...] in one’s deliberations some feature of the thing in question and [acting] accordingly“ (Darwall 1977: 38).

46 „[...] one ought to take into account in deliberation“ (ebd. 40).

47 Die Behauptung zur moralischen Verletzung auf diese Weise zu verstehen, umgeht Archards Angewiesenheit auf Hamptons Kantische Konzeption von Menschheit. Mein Argument stützt sich letztlich darauf, dass gewisse mit dem Menschen verbundene *Tatsachen* nicht berücksichtigt werden, wobei diese aber unter Rückgriff auf den schwachen externalistischen Ansatz von Menschheit Berücksichtigung finden, mit dem ich begonnen habe. Nehmen wir das Beispiel der Selbstbestimmung über den eigenen Lebensplan. Es gibt viele Weisen, auf die unsere Entscheidungsfindung eingeschränkt sein kann. 1,51 m groß zu sein macht es mir schlicht unmöglich, eine Basketballerin von Weltklasse zu werden. Mein Wohnort kann meine Heiratsentscheidun-

Die zentrale Behauptung in Archards Darstellung ist konditionaler Art: Wenn sexuelle Integrität ein Interesse ist, das im Kern definiert, wer wir sind, dann verletzt Vergewaltigung dies auf untragbare Weise. Aber warum sollte man die Voraussetzung für wahr halten? Archard ist der Ansicht, dass hier nichts sonderlich Strittiges behauptet wird. Es scheint nicht kontrovers zu sein, dass Menschen sexuelle Wesen sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir Wesen sind, die Sex wertschätzen oder unsere Sexualität überhaupt ausleben. Es bedeutet nur, dass wir Wesen sind, die sexuelle *Integrität* wertschätzen. Selbst jene, die sich entschließen, keinen Sex zu haben, scheinen die Tatsache wertzuschätzen, dass sie sich selbst so entscheiden können – sexuelle Autonomie ist uns als Personen wichtig. Sexualität macht also insofern den Kern unseres Wesens aus, als wir es für wichtig erachten, sexuelle Selbstbestimmung ausüben zu können. Und nicht-einvernehmlicher Sex verletzt dies auf unhaltbare Weise.

Viel von dem, was Archard über Vergewaltigung sagt, scheint mir zutreffend zu sein. Ich wende jedoch ein, dass die Verletzung von Interessen, die im Netzwerkmodell benannt werden, ebenfalls zu Seelenmord führen können; wenn man sie zu bloß erschwerenden Schäden von Vergewaltigung degradiert, könnte man etwas Wichtiges übersehen. Archard muss natürlich nicht bestreiten, dass in einigen Vergewaltigungsfällen das Übergehen von im Netzwerkmodell beschriebenen Interessen die Vergewaltigung für die Opfer verschlimmert. Aber die Unrechtmäßigkeit der Vergewaltigung entsteht durch die grundlegende Beschädigung des Interesses des Opfers an sexueller Integrität. Das macht Vergewaltigung für Archard zu einer Form von Seelenmord. Aus meiner Sicht kann Vergewaltigung die Seele aber auch auf andere Weisen „ermorden“. Wenden wir uns wieder der Kriegsvergewaltigung in der DR Kongo zu. Diese Praktik stellt zweifellos ein Übergehen des Interesses des Opfers an sexueller Integrität dar; aber angesichts der gesellschaftlichen Überzeugungen und kulturellen Tabus, die

gen einschränken: In Ländern, die gleichgeschlechtliche Verbindungen nicht anerkennen, kann man sich nicht einfach dazu entscheiden, seinen gleichgeschlechtlichen Partner zu heiraten. Manche Beschränkungen unserer Handlungsfreiheit sind legitim, andere nicht. Letztere zum Beispiel ist es nicht, da das Verbot gleichgeschlechtlicher Verbindungen normalerweise durch Vorurteile gerechtfertigt wird, die Fakten über schwule und lesbische Menschen schlicht und ergreifend falsch verstehen (zum Beispiel indem sie annehmen, diese wären aufgrund ihrer sexuellen Orientierung intrinsisch böse und unmoralisch). Auf diese Weise verweigern diejenigen, die gleichgeschlechtliche Verbindungen aufgrund von Vorurteilen verhindern, achtungsvolle Anerkennung. Anstelle eines Gebrauchs einer Menschheitskonzeption im Sinne der Kantischen Kategorie des Zweck-an-sich-selbst, ist es letztlich dies, was meinen Argumentationsgang stützt.

Vergewaltigung in der DR Kongo umgeben, leiden Vergewaltigungsoffer auch daran, dass bestimmte, äußerst wichtige Wohlfahrtsinteressen übergangen werden, was auch auf „Seelenmord“ hinauslaufen kann. Das heißt, Vergewaltigung im Krieg verletzt gewisse Wohlfahrtsinteressen, und schädigt deshalb das, was „wesentlich für unser Sein und unser Personsein ist“⁴⁸, weil diese Verletzungen so schwerwiegend sind, dass sie die Opfer daran hindern, persönliches Wohlbefinden in irgendeinem bedeutungsvollen Sinne zu erlangen. Und, wie Feinberg es ausdrückt: „[O]hne solche Erfüllung ist die Person verloren“⁴⁹. Folglich wird bei Opfern von Kriegsvergewaltigung das legitime Interesse an sexueller Integrität verletzt, gleichzeitig werden aber auch andere Interessen auf eine Art untragbar übergangen, die Verletzungen des Selbst darstellen.

Inwiefern stellt Kriegsvergewaltigung das Übergehen des eigenen Wohlfahrtsinteresses dar, und inwiefern macht dies eine Verletzung des Selbst aus? Kriegsvergewaltigung, im hier betrachteten Zusammenhang, übergeht fast all diese Interessen (vgl. Feinbergs Liste von Netzwerkinteressen weiter oben). Zunächst einmal ist Vergewaltigung mit einem enormen gesellschaftlichen Stigma belegt und weibliche Opfer werden häufig sowohl aus ihren Gemeinschaften ausgeschlossen, als auch von ihren Familien und Ehemännern zurückgewiesen. Dies ist besonders problematisch, da viele Frauen durch die Vergewaltigung schwanger werden und infolgedessen unter schwerer wirtschaftlicher Not leiden. Eine kongolesische Frau berichtet, wie ihr Ehemann, nachdem sie vergewaltigt worden war, „mich mit meinen acht Kindern allein ließ und zwei von diesen seitdem an Hunger gestorben sind. Ich habe viel Gewicht verloren. Ich leide an Schlaflosigkeit und habe keine Kraft, mich um meine Kinder zu kümmern“⁵⁰. Ein anderes Opfer von Kriegsvergewaltigung berichtet, dass ihr Ehemann, wenn sie ihn um Essen bittet, antwortet: „Warum fragst du nicht deinen Ehemann im Wald nach Essen?“⁵¹, womit er den Mann meint, der sie vergewaltigt hat. Außerdem werden viele Frauen vergewaltigt, während sie auf dem Feld arbeiten, wobei diese Arbeit für sie „der einzige Weg ist, sicherzustellen, dass sie ihre Kinder ernähren können“⁵². Das Wissen um das Risiko, während der Feldarbeit vergewaltigt zu werden, führt aber dazu, dass die Frauen von der Arbeit abge-

48 „[C]rucial to our being and personhood“ (Archard 2007b: 388).

49 „[W]ithout [such] fulfillment, the person is lost“ (Feinberg 1984: 37).

50 „[...] left me alone with my eight children and two of them have died since because of starvation. I have lost a lot of weight. I am suffering from insomnia and I don't have any strength to look after my children“ (Médecins Sans Frontières 2004: 28).

51 „When I ask my husband to give me some food he replies to me, why don't you go and ask for food to your husband in the forest“ (ebd. 31).

52 „[T]he only way of ensuring that they can feed their children“ (ebd. 31).

schreckt werden, was die wirtschaftlichen Nöte, unter denen sie leiden, noch vergrößert oder sie zwingt, unter der beständigen Angst vor einer Vergewaltigung zu arbeiten, was ihr psychisches Wohlbefinden untergräbt.

Opfer von Kriegsvergewaltigungen in der DR Kongo leiden auch häufig an schweren Gesundheitsproblemen. Schätzungen zufolge sind 60 Prozent der Soldaten und Kombattanten mit HIV infiziert. Angesichts der weiten Verbreitung von Kriegsvergewaltigung⁵³ und der Tatsache, dass die Täter Schilderungen zufolge keine Kondome verwenden, wird befürchtet, dass die Langzeitwirkungen verheerend sein werden. Schilderungen zufolge sind die Vergewaltigungen außerdem besonders brutal und lassen ihre Opfer mit langfristigen oder gar dauerhaften physischen Problemen zurück. So leiden viele Opfer an entsetzlichen Formen von Genitalverstümmelung: Es wird von Frauen berichtet, denen nach der Vergewaltigung in die Vagina geschossen wurde, denen Klitoris und Brüste abgeschnitten wurden; und „viele wurden auf so sadistische Weise misshandelt, von Bajonetten zerfleischt und mit Holzklötzen vergewaltigt, dass ihre Fortpflanzungs- und Verdauungsapparate nie mehr heilen können“⁵⁴. Der kongolesische Gynäkologe Denis Mukwege äußert: „[Die Kombattanten] vergewaltigen eine Frau zu fünf oder sechs – aber das ist noch nicht genug. Sie schießen ihr anschließend mit einer Waffe in die Vagina. [...] In meinem ganzen Leben habe ich etwas Derartiges noch nicht erlebt. [...] Es schockiert mich, dass so viele vergewaltigt werden, aber die Art wie sie vergewaltigt werden, schockiert mich noch mehr“⁵⁵. Das alles verändert „das zukünftige Leben, die Lebensgrundlage und die Aussichten“⁵⁶ der Opfer von Kriegsvergewaltigung in der Region auf grundlegende und umfassende Weise.

53 Laut UN-Menschenrechtsexpertin Yakin Erturk wurden in *einer* östlichen Provinz der DR Kongo während der ersten sechs Monate des Jahres 2007 4500 Vergewaltigungen gezählt. Ihr zufolge muss außerdem angenommen werden, dass diese Zahl nur einen Bruchteil der tatsächlich stattgefundenen Vergewaltigungen spiegelt: Aufgrund des kulturellen Stigmas, mit dem Vergewaltigung belegt ist, und der Straflosigkeit von Vergewaltigung melden viele Frauen in der Region vorgefallene Vergewaltigungen einfach nicht (vgl. BBC News vom 30. Juli 2007).

54 „Many have been so sadistically attacked from the inside out, butchered by bayonets and assaulted with chunks of wood, that their reproductive and digestive systems are beyond repair“ (Gettleman 2007).

55 „[The combatants] rape a woman, five or six of them at a time – but that is not enough. Then they shoot a gun into her vagina [...] In all my years here, I never saw anything like it [...] [T]o see so many raped, that shocks me, but what shocks me more is the way they are raped“ (Nolen 2005).

56 „[F]uture lives, livelihoods and prospects“ (Human Rights Watch 2002).

In Archards Modell wird jemand in seinem Personsein verletzt, wenn der die Person definierende Raum auf eine Art und Weise angegriffen wird, die als moralisch verletzend betrachtet werden kann. Und mir scheint das Übergehen von Wohlfahrtsinteressen durch Kriegsvergewaltigung so schwerwiegend, dass es eine solche Verletzung darstellt. Denn für Archard verletzt Vergewaltigung den die Person definierenden Bereich, der (nach Shafer/Frye) physische, psychologische und emotionale Dimensionen umfasst. Diese Dimensionen greift eine Kriegsvergewaltigung offensichtlich an und dringt in sie vor; deshalb stellt die Verletzung der Wohlfahrtsinteressen des Opfers letztlich einen Übergriff auf den Bereich dar, der maßgeblich bestimmt, wer wir sind. Kriegsvergewaltigungen, die Wohlfahrtsinteressen übergehen, missachten etwas anderes als unser Interesse an sexueller Integrität und dieses Andere ist wesentlich für den Person definierenden Bereich: Sie missbrauchen jene zentralen Wohlfahrtsinteressen, ohne deren Berücksichtigung es gar keine Person gibt. Außerdem ist Kriegsvergewaltigung offenkundig insofern als moralisch schädigend zu betrachten, als sie „die Verwirklichung und Anerkennung des Wertes des Opfers“ behindert⁵⁷, was wiederum als Untergrabung achtungsvoller Anerkennung verstanden werden kann. Der Kriegsvergewaltiger missachtet die Tatsache, dass die Wohlfahrtsinteressen des Opfers auf schwerwiegende Weise übergangen werden und dass sie nicht auf eine Weise verletzt werden sollten, die die Erreichung persönlichen Wohlbefindens auf bedeutsame Weise behindert. Vor diesem Hintergrund widerspreche ich Archard in ihrer Behauptung, dass „Vergewaltigung aus der Perspektive des Netzwerkansatzes unrechtmäßig ist, weil sie eine Person davon abhält, zu tun, was sie will; im Raumansatz aber, [...] weil sie abstreitet, dass die Person Respekt verdient in Hinblick auf das, was für ihr Personsein zentral ist“⁵⁸. In den betrachteten Fällen der Verletzung von Wohlfahrtsinteressen wird den Opfern der ihnen gebührende Respekt genau dadurch verweigert, dass sie daran gehindert werden, eine Lebensweise wählen zu können, die Wohlbeinden ermöglicht. Sich lediglich darauf zu konzentrieren, wie eine Vergewaltigung das Interesse an sexueller Integrität übergeht, ist zu kurz gedacht, auch wenn es offensichtlich ein Interesse ist, das definiert, *wer wir sind*. Darin ist es allerdings nicht das einzige.

57 „[...] the realization and acknowledgement of the victim’s value“ (Hampton 1999: 123).

58 „[...] [r]ape, on the network account, is wrong because it stops a person from doing what she chooses. [But] on the spatial account [...] because it denies that she is, on regard to what is central to her personhood, worthy of respect“ (Archard 2007b: 393).

4. ENTMENSCHLICHUNG IM ALLGEMEINEN

In Archards Modell ist Vergewaltigung insofern falsch, als sie ein untragbares Übergehen bestimmter Interessen darstellt (i), wobei es sich um räumliche (nicht um Netzwerk-) Interessen handelt (ii) und insofern als die Erfahrung dieses Übergangenswerdens eine moralische Verletzung darstellt (iii). Im Vorangegangenen habe ich gegen (ii) argumentiert: Ich habe behauptet, dass Vergewaltigung sowohl räumliche als auch Netzwerkinteressen auf eine Weise beeinträchtigt, die auf Seelenmord hinausläuft. An (i) und (iii) möchte ich allerdings anknüpfen und vor diesem Hintergrund eine allgemeine Definition von Entmenschlichung vorschlagen, die als ein humanistisch-feministisches Werkzeug dafür eingesetzt werden kann, darüber zu befinden, welche Behandlungsweisen gegenüber Frauen (als Menschen) unangemessen sind.

Eine Handlung oder Behandlung ist genau dann entmenschlichend, wenn sie legitime menschliche Interessen auf unverzeihliche Weise übergeht und dieses Übergehen von Interessen eine moralische Verletzung begründet.

Betrachten wir diese Behauptung genauer: Entmenschlichende Handlungen übergehen auf untragbare Weise einige *unserer* Interessen. Wer aber sind *wir*? Ich denke hier an den Menschen als biologische Art, verstanden im anfangs erläuterten alltäglichen Sinne, auf den auch das Konzept des Menschen der weiten externalistischen Bestimmung rekurriert: Eine Art, deren Angehörige typischerweise zur Spezies *Homo Sapiens* gehören und federlose Zweibeiner sind, die unter adäquaten Umweltbedingungen bestimmte kognitive Fähigkeiten entwickeln. Sich auf diese Form von schwachem externalistischen Konzept der Menschheit zu beziehen, bietet theoretische Vorteile, die sogar Antony anerkennt, obwohl sie die Vorstellung, „Mensch“ könne so definiert werden, dass sich ein humanistischer Feminismus darauf stützen kann, zurückweist. So schreibt sie, dass der Externalismus, obgleich er nicht in der Lage ist, ein hinreichend starkes normatives Konzept zu liefern, Folgendes leisten kann; er vermag

„zwei Aspekte zu zeigen, die für ethisches Denken relevant sind: erstens, dass wir in der Tat jede Menge Ähnlichkeiten unter Menschen erwarten können [die sich auf rein biologische Kriterien beziehen]. [...] Zweitens dass wir, angesichts der Funktionsweise unserer Körperlichkeit, extrem dazu neigen, eine ganze Reihe von grundlegenden Wünschen und Bedürfnissen zu teilen“.⁵⁹

59 „[T]ell is two kinds of things that will be relevant to ethical thinking: the first is that we can indeed expect lots of similarity among human beings [picked out on purely bi-

Antonys Darstellungen scheinen mir richtig zu sein. Die externalistische Definition des Menschen vorausgesetzt, die unsere geteilte menschliche Körperlichkeit berücksichtigt, teilen diejenigen, die unter diesen Begriff fallen (im Großen und Ganzen), die von Feinberg herausgestellten Netzwerkinteressen. Der Externalismus liefert die Grundlage, um über legitime menschliche Interessen nachzudenken, die von entmenschlichenden Behandlungen übergangen werden: Er sagt uns etwas über den Gehalt dieser Interessen und deren gemeinsame Natur.

Mein Vorschlag konzentriert sich allerdings nicht ausschließlich auf entweder Netzwerk- oder räumliche Interessen: Aus meiner Sicht können beiderlei Verletzungen auf Seelenmord hinauslaufen. Die betreffende Unterscheidung ist darüber hinaus gar nicht so eindeutig. Einen eigenen Lebensplan bestimmen zu können, scheint ein räumliches Interesse zu sein: Die (Un-)Fähigkeit dazu trägt plausiblerweise dazu bei, zu definieren, *wer wir sind*. Über seinen eigenen Lebensplan verfügen zu können, ist allerdings gleichermaßen ein Netzwerkinteresse: Wird dieses Interesse beschnitten, werden auch viele andere Interessen und Ziele behindert. Es ist Teil eines ganzen Zusammenhangs von Interessen und notwendig für die Verwirklichung der jeweils letzten Ziele und des effektiven Wohlbefindens. Werden Frauen auf Weisen behandelt, die sie daran hindern, ihre eigenen Lebenspläne verfolgen zu können – etwa indem ihnen der Zugang zu Bildung verwehrt wird –, beschädigt dies ein ganzes Netzwerk von Interessen, die wiederum notwendige Mittel zur Erreichung anderer Ziele darstellen (wie zum Beispiel das Ziel, berufliche Qualifikationen zur Verfolgung der angestrebten Karriere zu erlangen). Außerdem ist anzunehmen, dass dies tiefgreifende Auswirkungen auf das Selbstverständnis der betreffenden Menschen zeitigt. Wir sehen hier also, dass „die Autorin des eigenen Lebens“ zu sein, sowohl als räumliches als auch als Netzwerkinteresse von Belang sein kann. Das allgemeine Konzept der Entmenschlichung auf eines von beiden zu begrenzen, scheint aus diesem Grund theoretisch ungünstig zu sein: Frauen aufgrund von Vorurteilen (etwa aufgrund von Annahmen über ihre Fähigkeiten, Rollen oder ihr ‚Natur‘) daran zu hindern, ihre eigenen Lebenspläne zu bestimmen, ist ein untragbares Übergehen eines legitimen Interesses, unabhängig davon, ob es als räumliches oder Netzwerkinteresse aufgefasst wird. Wichtig ist weiterhin zu betonen, dass Interessenverletzungen aus der Perspektive meines Ansatzes *untragbar* sein müssen: Sie müssen unverzeihlich beziehungsweise nicht zu rechtfertigen sein. Nicht alle Interessenverletzungen sind untragbar. Denken wir etwa an einen vorurteilsfreien Wettbewerb am Arbeitsmarkt: Bekomme ich die Stelle, um die ich mich beworben habe, nicht, könnte mein Interesse an finanzieller Sicherheit übergan-

ological criteria] ...Second,...given the way our embodiment works, we are extremely apt to have a variety of fundamental wants and needs in common.“ (Antony 2000: 35).

gen werden. Liegt das aber daran, dass jemand anderes tatsächlich besser qualifiziert ist, als ich es bin, würde mein Interesse nicht auf *untragbare* Weise übergegangen. Diese Behandlung würde meiner Definition zufolge also nicht als entmenschlichend gelten.

Zu guter Letzt muss eine Behandlung, um wirklich unter die Definition Entmenschlichung zu fallen, ein legitimes menschliches Interesse auf eine moralisch schädigende Weise verletzen: Sie muss der Verwirklichung und Anerkennung des Wertes der Person Schaden zufügen. Ich habe das oben als ein Fehlen achtungsvoller Anerkennung dargestellt, was wiederum das Versäumnis meint, innerhalb seiner Überlegungen und seines Handelns bestimmte, mit einer Sache verbundene Fakten zu berücksichtigen. Denken wir etwa an die Einschränkung, die Frauen beim Zugang zu Bildung erfahren: In diesem Fall wird Frauen die Möglichkeit versagt, in (mindestens) einem wichtigen Bereich ihres Lebens für sich selbst zu entscheiden. Üblicherweise gründen sich solche Beschränkungen auf bestimmte Annahmen über Frauen und ihre Natur qua Frau. Hier findet offensichtlich die Tatsache keine Berücksichtigung, dass Frauen als Frauen nichts intrinsisches anhaftet, das sie dazu unfähig machte, Bildung zu erhalten und eigene Lebenspläne zu wählen – diese Behandlung versteht schlicht mit Frauen verknüpfte Fakten falsch. Insofern als Frauen Bildung vorzuenthalten ein legitimes menschliches Interesse auf untragbare Weise übergeht und mit dem Fehlen von achtungsvoller Anerkennung einhergeht (was eine moralische Verletzung bedeutet), ist es entmenschlichende Behandlung. Es macht im Übrigen keinen Unterschied, ob sich diese Behandlung gegen Frauen oder Männer richtet: *Ganz gleich wer* diese Behandlung aufgrund von Vorurteilen erfährt, wird diese Person auf entmenschlichende Weise behandelt.

Hier sind einige Erläuterungen angebracht. Obwohl ich denke, dass alle entmenschlichenden Behandlungsweisen moralisch schädigend sind, sind nicht alle moralisch schädigenden Handlungen entmenschlichend. Sie sind nur dann entmenschlichend, wenn legitime menschliche Interessen auf unhaltbare Weise übergegangen werden. Betrachten wir folgendes Beispiel: Man belügt eine Freundin oder einen Freund damit, man sei krank, um eine Einladung zum Abendessen auszuschlagen. In diesem Fall scheint ein Fehlen achtungsvoller Anerkennung vorzuliegen: In ihrem Verhalten versäumt es die Lügnerin oder der Lügner, bestimmte Tatsachen über den Freund oder die Freundin zu würdigen, nämlich dass er oder sie *qua* Freund/Freundin nicht betrogen werden sollte.⁶⁰ Es wäre aber seltsam und verquer zu behaupten, diese Lüge sei entmenschlichend, nur weil sie moralisch schädigend ist – wir wissen intuitiv, dass dies die Bedingungen für Entmenschlichung zu sehr lockern würde. Ich behaupte nun, dass eine

60 Mein Dank geht an Jules Holroyd für die Anregung zu diesem Thema.

Lüge, obwohl sie moralisch schädigend sein mag, nicht entmenschlichend sein muss und zwar entweder weil die Handlung nicht eindeutig ein legitimes menschliches Interesse übergeht oder weil sie nicht untragbar ist. Man könnte etwa ernsthafte familiäre Probleme haben, die man nicht offenlegen möchte, und die Lüge anführen, um eine Entschuldigung zu haben. In diesem Fall ist die Lüge nicht untragbar und die Handlung nicht entmenschlichend, obwohl es sehr wohl Fälle von Lügen geben mag, die das sind. Es sind wesentlich die Details der jeweiligen Situation, die entmenschlichende Fälle von solchen unterscheiden, die es nicht sind. Gleichwohl kann eine Handlung, obwohl sie moralisch schädigend sein kann, ohne entmenschlichend zu sein, nicht entmenschlichend sein, ohne moralisch schädigend zu sein. Das liegt daran, dass untragbare Zurückweisungen legitimer Interessen einer moralischen Verletzung gleichkommen, also einem Fehlen von achtungsvoller Anerkennung. Betrachten wir das Beispiel vom Wettbewerb am Arbeitsmarkt. Mein Interesse an finanzieller Sicherheit könnte beeinträchtigt werden, wenn ich die Stelle, auf die ich mich beworben habe, nicht bekomme. Wenn dies daran liegt, dass der Auswahlprozess offensichtlich durch ungerechtfertigte Diskriminierung bestimmt war, wodurch die Position jemand weniger qualifiziertem zuerkannt wurde, wurden meine legitimen Interessen auf unhaltbare Weise übergangen. In diesem Beispiel ist die moralische Verletzung schon implizit gegenwärtig: Die Mitglieder der Einstellungskommission haben mir achtungsvolle Anerkennung verweigert, indem sie in ihrer Überlegung und ihrem Verhalten gewisse Fakten über mich als Kandidatin nicht würdigten – nämlich, dass mein Hintergrund in Bezug auf ‚Rasse‘, Ethnizität, Gender, biologisches Geschlecht, Klasse oder was auch immer mich für die Stelle nicht untauglich macht. Die Behandlung weist meine legitimen Interessen auf so unhaltbare Weise zurück, dass sie auf eine moralische Verletzung hinausläuft; und somit ist sie entmenschlichend. Es wird zusätzlich zum Übergehen meiner Interessen keine *weitere* moralische Verletzung begangen, weil das Übergehen selbst schon moralisch schädigend ist.

Nun mag man sich fragen, ob meine Auffassung von Entmenschlichung adäquat ist, insoweit sie auf einem gender-neutralen Verständnis von Vergewaltigung als paradigmatisch für Entmenschlichung beruht. Das Argument lautet dann wie folgt: *Im Gegensatz zu* meiner Ansicht schädigt Vergewaltigung Frauen und Männer unterschiedlich – sie schädigt Frauen als Frauen und Männer als Männer. Dies liegt daran, dass die Zusammenstellung von Gründen für die Vergewaltigung von Frauen (im Allgemeinen und im Krieg) sich von jener für die Vergewaltigung von Männern unterscheidet und beide wiederum von jener für die Vergewaltigung von Trans-Leuten.⁶¹ Da der Schaden, der Frauen als Frauen,

61 Für eine Diskussion von Transphobie vgl. Bettcher 2007.

Männern als Männern und Trans-Leuten als Trans-Leuten zugefügt wird, unterschiedlich ist, unterscheiden sich auch die daraus folgenden Entmenschlichungen. Somit sollte ich (mindestens) Entmenschlichung als Frau, als Mann und als Trans als der Art nach unterschiedlich anerkennen. Meine Definition von Entmenschlichung kann diese Überlegung in der Tat nicht aufnehmen. Aus meiner Perspektive ist Vergewaltigung eine Verletzung unseres gemeinsamen Menschseins und dies macht die Vergewaltigung von Frauen, Männern, Jungen und Alten, Trans und Nicht-Trans gleichermaßen paradigmatisch entmenschlichend. In diesem Sinne meine ich, dass entmenschlichende Handlungen sich nicht der Art nach unterscheiden, vielmehr unterliegen sie als entmenschlichende Handlungen den gleichen konstitutiven Bedingungen. Natürlich gibt es viele verschiedene Weisen, in denen die Bedingungen erfüllt sein können, abhängig von der Situation, den Umständen, den Hintergrundbedingungen, dem Kontext und dem biologischen Geschlecht/dem Gender derjenigen, die entmenschlichende Behandlung erfahren. So gibt es zum Beispiel viele verschiedene Arten, auf die man vergewaltigt werden kann. Hier besteht eine Ähnlichkeit zum Beispiel des (gewöhnlichen) Vermieters. Man ist genau dann ein Vermieter, wenn man eine Immobilie vermietet, die man besitzt. Es gibt aber verschiedene Arten, diese Bedingung zu erfüllen: Die Immobilie kann geerbt oder gekauft sein, man kann die finanziellen Mittel, um eine Immobilie zur Vermietung zu erwerben, auf viele verschiedene Arten erlangen – der Besitz unterscheidet sich von einem Vermieter zum anderen, man kann ein Vermittlungsbüro beauftragen etc. Trotzdem bleiben die konstitutiven Bedingungen dafür, ein Vermieter zu sein, dieselben. Meiner Meinung nach gilt das Gleiche für Entmenschlichung und Vergewaltigung.

Ferner könnte man einwenden, dass die schwache externalistische Konzeption des Menschen, auf die sich mein Ansatz stützt, keine ethischen Implikationen besitzt. Genauer gesagt, wir können aus der allgemeinen externalistischen Konzeption, die „Mensch“ als Bezeichnung für die biologische Art begreift, so wie wir sie im alltäglichen Leben verstehen, keine normativen Ansprüche dafür ableiten, wie Frauen als Menschen behandelt werden sollten. Genau das ist Antonys zu Beginn erläuterte Einwand gegen den Externalismus, dem ich zustimme. Aber er trifft mein Modell nicht, weil ich nicht versuche, normative feministische Ansprüche auf die externalistische Konzeption des Menschen zu gründen. Meine Position ist folgende: Zunächst wird die schwache externalistische Konzeption des Menschen verwendet, um einen Begriff von Entmenschlichung zu entwickeln, der einen normativen ethischen Gehalt besitzt. Daraufhin wird der Begriff von Entmenschlichung verwendet, um ethische Ansprüche in Bezug darauf zu begründen, wie Frauen behandelt werden sollten. Es wäre also ein Fehler zu denken, dass mein Modell schlicht versucht, die externalistische

Konzeption des Menschen mit normativen ethischen Ansprüchen zu verbinden. Stattdessen verbindet es beide Seiten durch den hier vorgeschlagenen Begriff der Entmenschlichung, um die benötigte Brücke von nicht normativen zu normativen Aspekten zu schlagen.

Zu guter Letzt habe ich weiter oben behauptet, dass einer der Gründe, der für einen humanistischen Feminismus spricht, darin besteht, der Gender-Kontroverse zu entkommen: Frau und Gender sind enorm umstrittene Begriffe, und Feministinnen und Feministen, so habe ich behauptet, täten gut daran, ihren Fokus neu auszurichten. Man könnte sich allerdings fragen, ob es weniger umstritten ist, auf den Begriff der Entmenschlichung zu verweisen – er ist sicher nicht unstrittig. Inwiefern ist mein Vorschlag also überhaupt besser? Ich gestehe zu, dass meine vorgeschlagene Definition von Entmenschlichung nicht unumstritten ist. Aber sie ist weniger strittig als Gender und Frau. Ich habe mit ziemlich gewöhnlichen Behauptungen über uns als Menschen begonnen: Ich habe behauptet, dass Angehörige dieser Art typischerweise zur Spezies *Homo Sapiens* gehören, dass sie federlose Zweibeiner mit gewissen kognitiven Fähigkeiten wie der zu Sprache und zu rationalem Denken sind, welche sich unter adäquaten Umweltbedingungen entwickeln. Danach habe ich behauptet, dass Angehörige dieser Art auf schädigende Weise behandelt werden können und werden, wobei Vergewaltigung ein paradigmatischer Fall für solche Behandlung ist. Diese beiden Behauptungen wurden dann genutzt, um meinen Begriff von Entmenschlichung zu entwickeln. Mir scheint, dass sie nicht strittig sind. Somit folgt die Definition, die ich vorgeschlagen habe, aus ziemlich leicht zu akzeptierenden Annahmen, was sie weniger strittig macht als ein Modell, das auf Gender und Frau beruht und in das sehr viel mehr umstrittene Werte, Normen und Annahmen eingehen. Um nur eine Sache zu nennen: Diese beiden Definitionen gehen von der Annahme aus, dass es eine scharfe und deutliche Unterscheidung zwischen biologischem Geschlecht und Gender gibt, was in völligem Kontrast zum Alltagsdenken steht, welches das biologische Geschlecht und Gender grob gesagt als zwei Weisen versteht, über dasselbe Ding zu sprechen. Wir können bereits hier sehen, dass die zugrundeliegende Annahme kontrovers ist – im Gegensatz zu den beiden Annahmen, die meinen Ausgangspunkt bilden.

5. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Ich habe eine Definition von Entmenschlichung vorgeschlagen, die nicht darauf angewiesen ist, „Mensch“ auf ethisch substanzielle Weise auszubuchstabieren und die den humanistischen Feminismus untermauert. Meine Definition ist zugegebenermaßen allgemein und verweist nicht speziell auf Frauen oder den Feminismus. Ich hoffe in der Tat, dass sie für die Auseinandersetzung mit vielen unterschiedlichen Fällen von Entmenschlichung, die von verschiedenen Gruppen und Subgruppen von Menschen erlebt wird, produktiv gemacht werden kann. Was trägt meine Definition dann zum Feminismus im Besonderen bei, könnte man fragen, und was hat sie mit feministischen ethischen und politischen Ansprüchen zu tun? Kurz gesagt: Die Definition *per se* hat mit solchen Ansprüchen nichts zu tun. Aber aus meiner Sicht ist dies nicht problematisch. Immerhin sollte jede Moralthorie erster Ordnung feministisch sein. Mit anderen Worten, wenn eine Theorie der Ansicht entgegensteht, dass Frauen nicht benachteiligt und nicht in entmenschlichender Weise behandelt werden sollten, weil sie Frauen sind, ist es Zeit, die Theorie zu revidieren.

Übersetzt von Francesca Bunkenborg und Simone Miller

LITERATUR

- Antony, Louise (1998): „Human Nature“ and its role in feminist theory, in: J. Kourany (Hg.), *Philosophy in a Feminist Voice*, New Haven, CT, S. 63-91.
- Dies. (2000): Natures and Norms, in: *Ethics* 111, S. 8-36.
- Archard, David (2007a): Informed Consent: Autonomy and Self-Ownership, in: *Journal of Applied Philosophy* 24, S. 19-34.
- Ders. (2007b): The Wrong of Rape, in: *Philosophical Quarterly* 57, S. 374-393.
- Baber, Harriet (2002): How Bad is Rape?, in: Alan Soble (Hg.), *The Philosophy of Sex*, Lanham, MD, S. 303-320.
- Bettcher, Talia Mae (2007): Evil Deceivers and Make-Believers: On Transphobic Violence and the Politics of Illusion, in: *Hypatia* 22, S. 43-65.
- Darwall, Stephen (1977): Two Kinds of Respect, in: *Ethics* 88, S. 36-49.
- Feinberg, Joel (1984): *Harm to Others*, Oxford.
- Gardner, John/Shute, Stephen (2000): The Wrongness of Rape, in: Jeremy Horder (Hg.), *Oxford Essays in Jurisprudence*, Oxford, S. 193-217.
- Gettleman, Jeffrey (2007): Rape Epidemic Raises Trauma of Congo War, in: *New York Times* vom 7. Oktober 2007, S. A1.
- Hampton, Jean (1999): Defining Wrong and Defining Rape, in: Keith Burgess-Jackson (Hg.), *The Most Detestable Crime: New Philosophical Essays on Rape*, Oxford, S. 18-56.
- Haslanger, Sally (1995): Ontology and Social Construction, in: *Philosophical Topics* 23, S. 95-125.
- Langton, Rae (2009): *Sexual Solipsism*, Oxford.
- Ders. (1995): Sexual Solipsism, in: *Philosophical Topics* 23, S. 149-187.
- Nussbaum, Martha (1995a): Aristotle on Human Nature and the Foundations of Ethics, in: J.E.J. Altham/Ross Harrison (Hg.), *World, Mind, and Ethics*, Cambridge, S. 86-131.
- Dies. (1995b): Human Capabilities, Female Human Beings, in: Martha Nussbaum/Jonathan Glover (Hg.), *Women, Culture and Development*, Oxford, S. 61-104.
- Dies. (1995c): Objectification, in: *Philosophy and Public Affairs* 24, S. 249-291.
- Shafer, Carolyn/Frye, Marilyn (1981): Rape and Respect, in: Mary Vetterling-Braggin/Frederick Elliston/Jane English (Hg.), *Feminism and Philosophy*, Totowa, NJ, S. 333-346.
- Sussman, David (2005): What is Wrong with Torture?, in: *Philosophy and Public Affairs* 33, S. 1-33.

ONLINE-QUELLEN

- Amnesty International (2005): *Rape as a Tool of War: A Fact Sheet* siehe: <http://www.vsdvalliance.org/Resources/airapeinwar.html>
- BBC News (2007): *Shock at Sex Crimes in DR Congo*, BBC News vom 30.06.2007 siehe: <http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/1/hi/world/africa/6922132.stm> vom 29.05.2009.
- Human Rights Watch (2002): *The War Within The War. Sexual Violence Against Women and Girls in Eastern Congo*, Human Rights Watch vom 20.06.2002 siehe: <http://www.hrw.org/node/78573> vom 29.05.2009.
- Médecins Sans Frontières (2004): „*I Have No Joy, No Peace of Mind*“. *Medical, Psychological, and Socio-economic Consequences of Sexual Violence in Eastern DRC* siehe: http://www.doctorswithoutborders.org/publications/reports/2004/sexualviolence_2004.pdf
- Mikkola, Mari (2008): *Feminist Perspectives on Sex and Gender*, in: E.N. Zalta (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Summer 2008 Edition) siehe: <http://plato.stanford.edu/archives/sum2008/entries/feminism-gender> vom 20.01.2010.
- Nolen, Stephanie (2005): „Not women anymore...“ *The Congo’s Rape Survivors Face Pain, Shame and AIDS*, in: *Ms. Magazine* vom Frühjahr 2005 siehe: <http://www.ms magazine.com/spring2005/congo.asp> vom 29.05.2009.

